

fixierte. Sie gewährleistete die Freiheit für die Werktätigen durch die Beseitigung der Ausbeutung. Sie garantierte die Gleichheit durch die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Sie schuf das Fundament wahrer Brüderlichkeit durch die Aufhebung des Klassenantagonismus und den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft. Sie gab den Grundrechten realen Gehalt durch die uneingeschränkte politische Macht der Werktätigen. So wurden die Erfahrungen des Jahrhunderts währenden opferreichen Kampfes der Unterdrückten und Ausgebeuteten um ihre Rechte zum Gesetz erhoben.

Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf diesen von Lenin entwickelten Grundsätzen für die Verwirklichung der Freiheit und der Rechte des werktätigen Volkes.

Mit den Garantien für die Freiheit und die Rechte des Bürgers in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die Grundrechte des Bürgers zugleich - im Gegensatz zu bürgerlichen Verfassungen - einen qualitativ neuen Inhalt. Es sind Grundrechte, durch die die Volkssouveränität verwirklicht wird, indem sie den Menschen befähigen, aktiv und bewußt das Leben der Gesellschaft und des Staates und damit sein eigenes Leben zu gestalten, seine Persönlichkeit in der Gemeinschaft zu entfalten.

Charakteristisch für die bürgerliche Konzeption der Freiheit und der Menschenrechte ist dagegen, „daß die sogenannten *Menschenrechte* ... nichts anderes sind als die Rechte des *Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft*, d. h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen“¹. Hinter den „unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechten“ verbirgt sich die Allmacht des Kapitals, die den Individualismus zu einem Leitprinzip der Gesellschaft erhebt.

Die Konzeption der Grundrechte, die der sozialistischen Verfassung zugrunde liegt, sucht nicht eine vorgebliche Freiheit des abgesonderten Individuums zu postulieren. Sie gründet die Freiheit auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, auf der Gemeinsamkeit des Handelns der Mitglieder der Gesellschaft zum Wohle der Allgemeinheit wie des einzelnen. Die Freiheit des Menschen kann nicht in der Isolierung des einzelnen, sondern nur durch die tä-

1 K. Marx, „Zur Judenfrage“, K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 364.